

J. 458¹, dass der Schleier nicht vor dem vollendeten vierzigsten Lebensjahre genommen werden darf. Die römische Aristokratie dieser Epoche schickte die Töchter häufig ins Kloster, um das Hausvermögen zusammenzuhalten und die Regierung suchte der in den vornehmen Kreisen überhandnehmenden Ehelosigkeit und der dadurch dem Gemeinwesen bereiteten Schädigung zu steuern².

Diese reichsgesetzliche Anordnung, welche auf einem gallischen Concil im J. 506 wiederholt ward³, findet sich auch in dem Pontificalbuch unter Papst Leo I. (440—461) in folgender Form: *hic constituit monacha non arriperet velaminis capitis benedictionem, nisi probata fuerit in virginitate LX annorum*. Dass die angebliche päpstliche Constitution nichts ist als eben jenes Kaisergesetz, dem sie auch im Wortlaut nahe steht, geht aus der Gleichzeitigkeit beider Anordnungen hervor. Um so auffallender ist die Abweichung in der Altersgrenze. Aber hier geben die Handschriften Hülfe. Die cononische Epitome der älteren Recension, welche auch sonst gegenüber gemeinschaftlichen Interpolationen der felicianischen und der jüngeren Recension mehrfach die ursprüngliche Form bewahrt hat, liest XL für LX, und es kann nicht bezweifelt werden, dass dies die ursprüngliche Lesung ist.

Aber ein Schreibfehler ist dies nicht. Vielmehr haben in Betreff des Nonnenalters in den pontificalen Documenten zwei bemerkenswerthe Interpolationen stattgefunden.

Der clericale Fälscher, welcher das angeblich von Papst Silvester abgehaltene Concil angefertigt hat, fordert für die Braut Christi und die Anlegung dieses Braut-schleiers das zweiundsiebzigste Lebensjahr⁴. Dies ist weiter

1) Maiorian nov. 6.: *edictali lege sancimus filias, quas pater materve . . . Christianae fidei servire praeceptis continuata virginitate censuerint, in beatæ vitæ proposito permanentes non ante suscepto honorato capitis velamine consecrari quam quadraginta annos ætatis emensae talibus infulis . . . meruerint . . . decorari*. Es folgen Strafbestimmungen gegen die Aeltern, resp. die älternlosen Jungfrauen, sowie gegen die Geistlichen, welche gegen dies Gesetz eine Weihung bewirken oder zulassen, sowie Bestimmungen zum Schutz derjenigen Jungfrauen, die vor dem vierzigsten Jahre aus dem Kloster austreten und heirathen. 2) Dies spricht schon Basilios a. a. O. aus und bestimmter noch Maiorianus in der angeführten Verordnung. 3) Concil von Agde (Mansi 8, 328) can. 19: *sanctimoniales quamlibet vitæ earum et mores probati sint, ante annum ætatis suæ XL non velentur*. Auf dieselbe Bestimmung ist späterhin das Tridentinische Concil zurückgekommen. 4) Constitutum Silvestri c. 10 can. 14: *nullus etiam episcoporum virginem sacratam maritali consortio (mit Christus) expeteret benedici, nisi eam probaverit LXXII annorum esse constitutam; ibi probabitur iudicium (= iudicio) pudicitia vera, ut in LXXII annos (schr. anno) requirens virum Christum pudicitia custodita uncta vertice introducatur ad nuptias Christi, velamen capitis ferens, non cordis*.